



## Verordnung der Gemeinde Serfaus Verkehrsregelung im Gemeindegebiet

Nach § 94 d Z.4 lit. d StVO 1960 verordnet der Gemeinderat der Gemeinde Serfaus wie folgt:

### § 1 Parkverbote

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960, BGBl 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2014 werden nachfolgende Verkehrsregelungen verfügt:

Art der Regelung	Wer ist zum Parken berechtigt? Wann darf geparkt werden?	Bezug zu Planbeilage:
3 Bereiche mit Parkverbot entlang der Dorfbahnstraße Verordnung nach §52 Z13a	Nur Fahrzeuge mit Berechtigungskarte der Gemeinde Serfaus von 6:00 bis 24:00	2 -- Kastenegg - Dorfbahnstraße 17
Parkverbot entlang der Dorfbahnstraße Verordnung nach §52 Z13a	Alle Fahrzeuge im Zeitraum vom 15.4. bis 24.12. eines jeden Jahres in der Zeit zwischen 11:30 bis 13:30	5 - Dorfbahnstraße 68-72
Zone „Parken verboten“ im Bereich der Busumkehrschleife nördlich der Mühlbrücke. Verordnung nach §52 Z11a in Verbindung mit §52 Z13a	Ausgenommen sind Fahrzeuge aus den Ortsteilen Madatschen und St. Zeno mit Berechtigungskarte der Gemeinde Serfaus in der Zeit von 6:00 bis 24:00.	6 - Mühlbachbrücke - Personalhaus
Parkverbot auf eine Länge von 20m östlich des Personalhauses Verordnung nach §52 Z13a	keine Ausnahmen	6 - Mühlbachbrücke - Personalhaus
2 Parkverbote nordwestlich der Personalhäuser auf Gp. 1708/1 mit Längserstreckungen von 14m und 20m Verordnung nach §52 Z13a	Ausgenommen sind Fahrzeuge aus den Ortsteilen Madatschen und St. Zeno mit Berechtigungskarte der Gemeinde Serfaus in der Zeit von 6:00 bis 24:00.	6 - Mühlbachbrücke - Personalhaus
Zone „Parken verboten“ in der Zeit von 0:00 bis 6:00, Verordnung nach §52 Z11a in Verbindung mit §52 Z13a	Alle Fahrzeuge von 6:00 bis 24:00	1 – Gewerbepark
Parkverbot in der Zeit von 0:00 bis 6:00 auf eine Länge von 18m Verordnung nach §52 Z13a	Fahrzeuge aus den Ortsteilen Madatschen und St. Zeno von 6:00 bis 24:00 mit Berechtigungskarte der Gemeinde Serfaus.	4 – Zeno-Brücke



## § 2 Halte- und Parkverbote

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960, BGBl. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2014 werden nachfolgende Verkehrsregelungen verfügt:

Art der Regelung	Wer ist zum Parken berechtigt? Wann darf geparkt werden?	Bezug zu Planbeilage:
Halte- und Parkverbot vor der Kirche auf eine Länge von 10m Verordnung nach §52 Z13b	Kirchen- und Friedhofsbesucher (keine zeitliche Einschränkung)	3 – Kirche - Gemeindeamt
Halte- und Parkverbot am Parkplatz östlich des Gemeindeamtes auf eine Länge von 12,5m Verordnung nach §52 Z13b	Parteien des Gemeindeamtes, des Tourismusbüros und der Postpartnerstelle (keine zeitliche Einschränkung)	3 – Kirche - Gemeindeamt

## § 3 Halte- und Parkverbote ausgenommen für „Menschen mit Behinderung“ nach StVO § 29 b

Gemäß § 43 Abs. 1 lit. b Z 1 StVO 1960, BGBl. 159/1960 in der Fassung BGBl. I Nr. 88/2014 werden nachfolgende Verkehrsregelungen verfügt:

Art der Regelung	Wer ist zum Halten und Parken berechtigt? Wann darf geparkt werden?	Bezug zu Planbeilage:
Halte- und Parkverbot mit Ausnahme von Fahrzeugen für Menschen mit Behinderung entlang der östlichen Gebäudeflucht des Gemeindeamtes, auf eine Länge von 25m Verordnung nach §52 Z13b, Ausnahme nach §54 Abs. 5 lit. h	Nur Fahrzeuge für Menschen mit Behinderung von 0:00 bis 24:00	3 – Kirche - Gemeindeamt
Halte- und Parkverbot mit Ausnahme von Fahrzeugen für Menschen mit Behinderung am nordöstlichen Eck des Mehrzweckgebäudes (Talstation Komperdellbahn); auf eine Länge von 7m Verordnung nach §52 Z13b, Ausnahme nach §54 Abs. 5 lit. h	Nur Fahrzeuge für Menschen mit Behinderung von 0:00 bis 24:00	5 - Dorfbahnstraße 68-75

Das Verkehrstechnische Gutachten vom Ingenieurbüro Huter Hirschhuber OG vom 26.3.2015 bildet einschließlich der dazugehörigen Plandarstellung einen wesentlichen und integrierenden Bestandteil der vorliegenden Verordnung.



## § 4 Kundmachung

Die Verordnungen nach § 1-3 werden durch die Anbringung der entsprechenden Verkehrszeichen gemäß § 44 Abs. 1 StVO 1960 kundgemacht.

Die Planbeilagen 1 bis 6 vom 26.3.2015 des oa. Gutachtens stellen einen integrierenden Bestandteil der Verordnung dar.

Die exakten Aufstellungsorte, die Art der Verkehrszeichen und Zusatztafeln die Drehrichtung der Verkehrszeichen, einschließlich der Angabe der Verortung in Form von Koordinaten im System Gauß-Krüger M28, können diesen Plänen entnommen werden.

Die Bezeichnung der Pläne lautet folgendermaßen:

- 1 – Bereich Gewerbepark
- 2- Kastenegg bis Dorfbahnstraße HNr. 17
- 3 – Kirche – Gemeindeamt
- 4 – Zeno-Brücke
- 5 – Dorfbahnstraße
- 6 – Mühlbrücke – Personalhaus

## § 5 Überwachung

Die Überwachung der Einhaltung der Verordnung erfolgt durch von der Gemeinde Serfaus bestellte Aufsichtsorgane.

## § 6 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt mit dem Tag der Anbringung der genannten Straßenverkehrszeichen in Kraft. Gleichzeitig treten mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung alle bisherigen Verordnungen in Bezug auf Geschwindigkeitsbeschränkungen im betreffenden Bereich im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde außer Kraft.

Serfaus, am 29.04.2015



Der Bürgermeister

Mag. Paul Greiter

Angeschlagen am: 29. April 2015

Abgenommen am: 01.6.2015